

# RS OGH 1973/7/10 3Ob100/73, 7Ob2105/96a, 7Ob42/06m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.07.1973

## Norm

ABGB §276 Ie

VerG §1

VerG §4

## Rechtssatz

Ein aus dem Verein rechtgültig ausgeschlossenes Mitglied kann auf die Organbildung des Vereines und die Führung der Vereinsgeschäfte keinen Einfluß nehmen. Ein ausgeschlossenes Vereinsmitglied muß zunächst den erfolgten Ausschluß bekämpfen, ehe es wieder an der Organbildung des Vereines mitwirken und seine sonstigen statutengemäßen Mitgliedschaftsrechte ausüben kann.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 100/73  
Entscheidungstext OGH 10.07.1973 3 Ob 100/73  
Veröff: SZ 46/71
- 7 Ob 2105/96a  
Entscheidungstext OGH 09.10.1996 7 Ob 2105/96a  
Vgl; Beisatz: Dies ist jedoch insofern einzuschränken, als durch mittlerweile ergangene General- oder Vollversammlungsbeschlüsse nicht in Sonderrechte oder in zum Kernbereich der Mitgliedschaft gehörende Rechte des für ausgeschlossen erklärten Mitgliedes eingegriffen wurde. (T1)
- 7 Ob 42/06m  
Entscheidungstext OGH 10.05.2006 7 Ob 42/06m

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0049311

## Dokumentnummer

JJR\_19730710\_OGH0002\_0030OB00100\_7300000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)